

Probleme im Umfeld von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei Männergewalt in der Familie

§§§§

Was hat sich seit der Reform der Verfahrensrechts (FamFG) verändert?

Sibylle Stotz
Frauenhaus



Frauen helfen Frauen e.V. München

Männergewalt in der Familie

Zuhause kann ein gefährlicher Ort sein

- 25% der Frauen haben Formen körperlicher u./o. sexueller Gewalt durch aktuelle (o. frühere) Beziehungspartner erlebt (Prävalenzstudie des Bundesministeriums, 2004)
- 60% dieser Frauen leben in der aktuellen Gewaltbeziehung mit Kindern zusammen

Zusammenhang

Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung

Mädchen und Jungen werden ZeuginInnen
„häuslicher Gewalt“ gegen die Mutter:

HESTERS (1998):

- 62% hörten die Auseinandersetzungen
- 73% haben sie direkt beobachtet
- 90% waren im selben/angrenzenden Raum
- In 40-60% tritt Männergewalt gegen Frauen in Kombination mit Kindesmisshandlung/sex. Gewalt gegen Kinder auf

(Mit)erlebte Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

- *„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch...“* STRASSER (2001) S. 123
- Mädchen und Jungen, die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, zeigen die **gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung** wie Kinder, die direkt vom Vater misshandelt werden.
- Es kann zu Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kinder führen. (KINDLER, 2006)

Definition des BHGs: „Kindeswohlgefährdung“

- „eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
(NJW 1956,1434)

Möglichkeiten für Frauen, sich und ihre Kinder zu schützen

Mit **Gewaltschutzgesetz** :

Schutz für Mütter + Kinder?

- §2 GewSchG: Wohnungszuweisung +
- §1 GewSchG: Kontakt – und Näherungsverbot
- §3 GewSchG: §1 gilt nicht hinsichtlich Kinder, die unter Sorge stehen

➤ Flucht in ein **Frauenhaus**

Verknüpfung von Gewaltschutz + Kinderschutz: **Täter = umgangsberechtigter Vater?**

- Paradoxerweise werden gewalttätige Väter zwar im Gewaltschutzgesetz als **Täter** gesehen und es wird ihnen ein **Kontakt- u. Näherungsverbot** ausgesprochen.
- Im Sorge- u. Umgangsrechtsverfahren können jedoch die gleichen Männer ihr **Umgangsrecht erfolgreich einfordern**.

Zuflucht im Frauenhaus ist sicher bis...

20.000 Frauen mit ca. 20.000 Kinder flüchten
jedes Jahr in ein Frauenhaus

(Lagebericht „...Frauenhäuser“ d. BReg, 2012)

- Geschützte Adresse
- Sicherer männerfreier geheimer Ort
- „Wird er uns finden, wie er gedroht hat?“

Räumliche Trennung = Ende der Männergewalt?

- Großer **Irrtum**, dass mit der räumlichen Trennung die Gewaltausübung des Mannes zwangsläufig zu Ende wäre!
- **Zeit der Trennung** ist statistisch gesehen die **gefährlichste Zeit** für eine Frau.
- Bedrohung, Stalking, körperliche +sex. Gewalt kommen häufig vor
- **5-fach** erhöhtes Risiko, vom Mann getötet zu werden

Femizid + Kindstötungen

- **alle 2-3 Tage** wird in Deutschland eine Frau von ihrem (Ex-)Partner/Ehemann getötet (schockierende Daten des BKA, erstmals 2011)
- Oft werden die **Kinder** Zeuge des Mordes
- Oder auch getötet :
 - Ragemord/ Medea-Syndrom
 - Kindstötung + Selbsttötung / „Erweiterter Suizid“ (Köln, Erftstadt Feb.2013)

Schutz von Mütter und Kindern

- auch bei räumlicher Trennung vom Misshandler wichtig
- bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zeitnah zur Trennung beachten!
- Mann wird nicht mit Auszug der Frau und Kinder gewaltfrei
- ≠ Stunde 0,
wie beim Familiengericht oft gedacht wird

Zugriff auf Frau und Kind mit Hilfe von kindschaftsrechtlichen Anträgen

Gewalttätige Männer nutzen oft

Umgangs- und/oder Sorgerechtsantrag,

mitunter Antrag zur Herausgabe des Kindes

- **Macht und Kontrolle über die Familie**
möglichst schnell zurück zu gewinnen
- **Drohzenario** hinsichtlich eines **Redeverbotes**
über die ausgeübten Gewalttaten
aufrechtzuerhalten

Probleme im Umfeld von Sorge- und Umgangsverfahren bei Männergewalt

- **Sicherheitsbedürfnis von Kindern und Mütter** bleibt oft unbeachtet / zu wenig beachtet.
- Gewalterfahrungen der Kinder und der Frau sind im Umgangsverfahren zu wenig Thema, **Gewalt wird verharmlost und vom Misshandler bestritten**
- **Beweislage** oft schwierig (Atteste, Fotos, Zeugen, Strafverfahren - wenn überhaupt, dann gerade bei Anzeige)
- **Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit des gewalttätigen Vaters** wird nicht gesehen, obwohl er das Recht auf gewaltfreie Erziehung verletzt hat.

Die Gewalt geht weiter...

- Kind wird zum Umgang mit dem Vater oft zu früh und unvorbereitet die **Rückkehr zum Tatort** – die Familienwohnung zugemutet
- **Altes Macht- und Gewaltverhältnis** wird dadurch wiederhergestellt+ perpetuiert
- Wird die Gewaltausübung des Vaters nicht sanktioniert, kann es zu Fehlhaltung, „**Identifikation mit dem Aggressor**“, beim Kind kommen (Stockholmsyndrom)
- birgt Gefahr von **fachlichen Fehleinschätzungen**
- **Abwertende Haltung des gewalttätigen Partners**, verlagert auf das Kind, **wirkt destabilisierend** und belastend auf Mutter + Kind (Loyalitätskonflikt)

Gefahren beim Umgang

- **58% der Kinder** während des Besuchs erneut misshandelt
- **70% der Frauen** erleben während der Besuche oder der Übergabe erneute Übergriffe
(Studie v. BMFSFJ (2002): Sorge- u. Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt)
- etliche **Tötungsdelikte** in Zusammenhang mit **Ausübung des Umgangsrechtes**
(z.B. München, Twitetal, Trendelburg, Erftstadt)

Gefahren bei Umgang

Bei Frauen, die in Partnerschaft mit **hoher Gewalthäufigkeit u. –intensität** Gewalt erlitten haben, zeigt sich: (SCHRÖTTLE/MÜLLER, 2004)

- **41% d. Frauen +15% d. Kinder** im Umgangskontakt **angegriffen**
- **11%** berichten von **Mordversuchen**
- **27% von Drohungen**, ihnen od. den Kindern etwas anzutun

Vorgehen bei Gewalt?

- Es **fehlen expliziten Regelungen** in Kindschaftssachen und materiellem Recht
- lediglich in Gesetzesbegründung, Kommentare + Rechtsprechung sind Hinweise für Vorgehen bei Gewalt zu finden

Es fehlt:

- Vorrang von Schutz, Beweislastumkehr
- Berücksichtigung der Kinderrechte

Gerichtsentscheidungen

- die die Gefährdung durch den gewalttätigen Vater nicht od. nicht ausreichend berücksichtigen:
 - **erhöhen Gefahr**
schwerer Gewalttaten gegen Mutter und Kind
 - **Umgangszwang** für Kinder führt zu späterem **Kontaktabbruch** (SALGO, WALLERSTEIN)

Kriterium: Kindeswohldienlichkeit

„wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht“

- **Umgang** § 1623(3) BGB per se
- **Bindung** ... an gewalttätigen Vater?
- **Bindungstoleranz** ... gegenüber Misshandler?
- **Kontinuität** ... der Gewaltwiderfahrnis?
- **Recht auf beide Eltern** ... bis dass der Tod sie scheidet?

Maskulinistischer Zeitgeist

- Kinder, die ihren gewalttätigen Vater nicht sehen wollen, wird d. **sog. „PAS-Syndrom“** angedichtet („Parental Alienation Syndrom“ = Entfremdungssyndrom)
- Bedürfnis der Mutter, ihre Kinder vor dem Gewalttäter zu schützen, wird als **fehlende Bindungstoleranz** interpretiert
- **Kampagne „Missbrauch mit dem Missbrauch“** denunziert alle Mütter der Lüge, die von Missbrauchsverdacht im Sorge- u. Umgangsverfahren sprechen

Änderungen beim Sorgerecht :

Vor Kindschaftsrechts-Reform:

- Übertragung der **alleinigen elterlichen Sorge** bei dauerhafter Trennung **auf ein Elternteil**

KSR-Reform (1998):

- „**Eltern bleiben Eltern**“
- Leitbild: Konsensuale Elternschaft
- Beibehaltung der elterlichen Sorge auch nach Trennung

Bei vorausgegangener Partnergewalt ?

MÜHLENS (1998): **Kommentar Kindschaftsrecht:**

- Fortsetzung der gemeinsamen Sorge entspricht nicht dem Wohle des Kindes, wenn das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch **Gewaltanwendungen** des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet war. Es muss dann davon ausgegangen werden, dass die **bestehenden Gewaltstrukturen sich fortsetzten.**

Effekte der veränderten Rechtslage in Praxis

- Anträge auf **Alleinsorge** werden **seltener**
- Ehe- u. Erziehungsberatungsstellen, sowie Jugendämter u. vielen RechtsanwältInnen **drängen auf gemeinsame Sorge** und verlangen die **Trennung der Paar- von der Elternebene**
- **Deals**: Aufenthaltsbestimmungsrecht für Mutter, umfangreiches Umgangsrecht für Vater
- Umgang nach der **Methode „trial and error“**
- **Begleiteter Umgang** als **Allheilmittel** gehandelt

Vom Sorgerechts- zum Umgangsstreit

- **Streit ums Kind** wird **vorverlagert** vom Sorgerechtsstreit zum Zeitpunkt der Scheidung (nach Trennungsjahr) hin zur Umgangsstreitigkeit.
- **Umgangsstreitigkeiten schnellen in Höhe**
SALGO laut Stat. Bundesamt von
1999 27.754 Umgangsverfahren auf
2000 30.547
2011 54.980
- **Umgangsaussetzung** wird für nicht durchsetzbar gehalten

FamFG-Reform 1.09.2009

„Häusliche Gewalt“ kommt **nicht im Gesetzestext** vor (nur in Begründung)

- **§155: Vorrang- u. Beschleunigungsgebot**
- **§ 156 (1): Hinwirken auf Einvernehmen** in jeder Lage des Verfahrens, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (z.B. nicht bei häuslicher Gewalt)
- **§156 (3): Umgang durch einstweilige Anordnung** regeln oder ausschließen- vorher Kindesanhörung
- **§ 158: Verfahrensbeistand** bestellt, wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrecht in Betracht kommt
- **§33+§157: getrennte Anhörung** möglich, falls die zum Schutze erforderlich ist
- **§ 89: Ordnungsgeld** bei Umgangsverweigerung schneller durchsetzbar
- **§ 30 : Strengbeweis**, wenn Tatsachenbehauptung bestritten wird
- **§32: Videovernehmung**
- **§ 36: Vergleich:** außer in Gewaltschutzsachen

Verschärfte Instrumente im FamFG zur Durchsetzung von Umgang :

- Beschleunigtes Verfahren
- Konsensorientierung
- Zwangsberatung
- Zügige Einleitung + Durchsetzung von Umgangskontakten
- UmgangspflegerIn
- Ordnungsgeld + Ordnungshaft
- Begutachtung mit Ziel: Einvernehmen
(nach SALGO,2010)

Veränderungen seit FamFG (2009)

- Nach **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** und FGG-Reform rücken Umgangsverfahren **noch näher an Trennung bzw. Gewalttat** (z.T. innerhalb von 4 Wochen erster Gerichtstermin)
- **Zeitfenster** für Nicht-Konfrontation/Ruhe vor Auseinandersetzung mit Gewalttäter geht **gegen Null**. Dies birgt große Gefahren!

Früher Beschluss zum Umgang/Umgangsaussetzung

- **§ 156 (3) FamFG:** kein einvernehmlichen Vergleich beim Umgang, so regelt RichterIn mit **eA Umgang** oder setzt Umgang aus
 - **Umgangsaussetzung** viel zu selten
 - Lässt Kinderschutz und Gewaltschutz trotz gesetzlicher Öffnungsklauseln zu wenig Raum und Zeit
 - **Besondere Dynamik in Prozessgestaltung**

Gründe, warum es Frauen schwer fällt, kurz nach der Trennung über die Gewalt zu sprechen

- weil sie sich schämen
- weil sie meinen auch Schuld am Scheitern der Beziehung zu haben
- weil sie die Kinder nicht besser schützen konnten
- weil sie Angst haben, die Kinder zu verlieren
- weil ihr Mann gedroht hat, dass etwas Schlimmes passiert, wenn sie darüber spricht

Stumm und starr vor Angst...

- weil sie Existenzängste haben und nicht alleine die Verantwortung für die Kinder tragen wollen
- Weil Traumatisierung die Verbalisierung verhindert
 - Frau kann erst reden,
 - wenn die Ent-Tabuisierung wirkt und
 - sie sich sicher fühlt

Warum beschleunigte Verfahren gefährlich sein können?

- Erzwungung von Umgang in zeitlicher Nähe zur Trennung erhöht mithin die Gefahr schwerer Gewalttaten gegen Mutter und Kind
- Kontakt mit Täter = Trigger-Erlebnisse
- Sicherheitsbedürfnisse bleiben unbeachtet
- Keine Zeit für Aufdeckungsarbeit+ Stabilisierung
- Traumatisierung kann Verbalisierung der Gewalt noch verhindern
- Druck zur Einigung unter Zeitdruck -
streitverschärfend

Was brauchen Frauen und Kinder im Frauenhaus ?

Frauenhaus als „**sicheren Ort**“ - notwendig für **Enttabuisierung** der Männergewalt und **Bewältigung der Gewaltwiderfahrnisse**

- **Zeit** zum Erstellen eines Schutzkonzeptes
- **Zeit** zum Besinnen, Verbalisieren und Verarbeiten der Gewalterfahrung und zum **Wieder –Erstarken**
- **Zeit zum Loslösen** aus der Gewaltbeziehung + **Aufbrechen der Rollen** und des patriarchalen Machtgefälles

Es geht auch anders:

- Gewalt im Sorgerechtsantrag benennen
- Verfahrensbreistand bestellen
- RichterIn ermittelt nach Amtsermittlungsgrundsatz für Kinderschutz
- Getrennte Anhörung
- eA: Umgangsausschluß;
Aufenthaltsbestimmungsrecht für Mutter
- Alleiniges Sorgerecht für Mutter
- Beratungsaufgabe für gewalttätigen Vater

Safety First! Sicherheit hat Vorrang!

Der Schutz von Frauen und Kinder
vor Männergewalt muss in allen Verfahren
Vorrang haben!

DANKE !